Müssen bei der Gefährdungsbeurteilung bestimmte Personengruppen besonders beachtet werden?

Ja, schutzbedürftige Beschäftigtengruppen, wie z. B. Schwangere und Stillende oder Jugendliche, müssen besonders berücksichtigt werden. Sowohl das MuSchG als auch das JArbSchG gehen zum Teil über die Vorgaben des ArbSchG hinaus.

Auch wenn in Ihrem Unternehmen Beschäftigte mit Behinderungen bzw. Schwerbehinderung tätig sind, müssen Sie deren besondere Belange bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen. Die Planung einer barrierefreien Arbeitsgestaltung umfasst u. a. die Gestaltung der Arbeitsstätte sowie eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, die einen direkten Bezug zur Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt festlegen.

MuSchG § 10
JArbSchG § 28a
ArbStättV § 3a Abs 2
SGB IX § 164 Abs. 4

Verwendete Abkürzungen

ArbSchG → Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV → Arbeitsstättenverordnung
BetrSichV → Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV → Gefahrstoffverordnung
JArbSchG → Jugendarbeitsschutzgesetz
MuSchG → Mutterschutzgesetz
SGB IX → Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
DGUV Vorschrift 1 → Grundsätze der Prävention

BG Verkehr

Engagiert für Sicherheit und Gesundheit

Die BG Verkehr ist zuständig für die Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation.

Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie die Rehabilitation und Entschädigung nach Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen der Versicherten.

BG Verkehr

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation

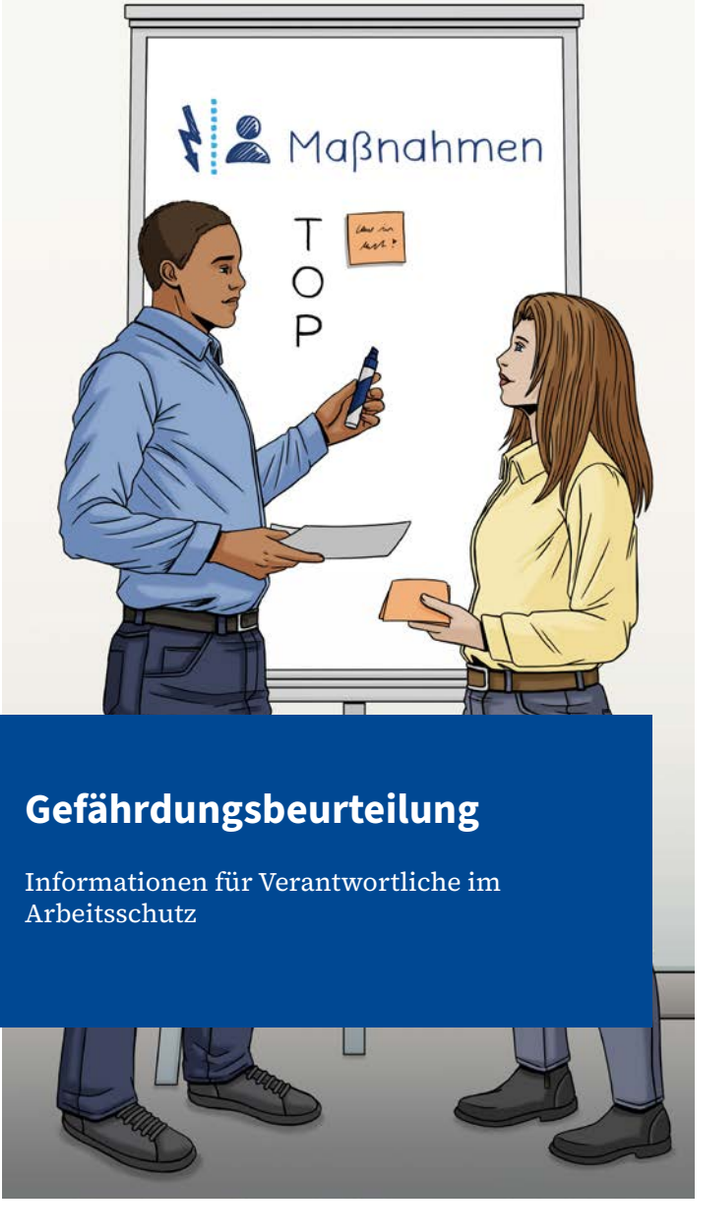
Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Telefon: +49 40 3980-0
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de

www.bg-verkehr.de

Titelbild: © BG Verkehr/Recktenwald-Design - 2026/Mat.-Nr.: 670-095-431

BG Verkehr
Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation

Regelwerk kompakt



Gefährdungsbeurteilung

Informationen für Verantwortliche im Arbeitsschutz

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundlage für ein sicheres und gesundes Arbeiten in Ihrem Unternehmen. Als Unternehmer oder Unternehmerin sind Sie für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich – behandeln Sie sie daher als Chefsache!

Hierzu die wichtigsten Punkte kompakt für Sie im Überblick:

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Als Gefährdungsbeurteilung wird die systematische Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen im Unternehmen verstanden. Ziel ist, die geeigneten Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit rechtzeitig festzulegen.

Sie müssen diese Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und erforderlichenfalls anpassen. Bei der Beurteilung der Gefährdungen müssen alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Unternehmen betrachtet werden. Dazu gehören u. a. auch Wartung, Instandhaltung oder Reparatur.

Die Gefährdungsbeurteilung ist also ein fortwährender Prozess, der stets das aktuelle Geschehen im Betrieb abbildet und der die Grundlage für strukturierte und sichere Arbeitsabläufe darstellt.

ArbSchG §§ 5, 6
DGUV Vorschrift 1 § 3

Was ist eine Gefährdung?

Von einer Gefährdung wird gesprochen, wenn ein Mensch durch äußere Einflüsse gesundheitlich geschädigt oder beeinträchtigt werden kann. Wie groß die Eintrittswahrscheinlichkeit dabei ist, spielt keine Rolle. Gefährdungen können sowohl zu Unfällen als auch zu Berufskrankheiten oder arbeitsbedingten Gesundheitsschäden führen.

Wie wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt?

Beginnen Sie mit einer Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsplätze und Tätigkeiten und orientieren Sie sich an den folgenden Schritten:

1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
2. Gefährdungen ermitteln
3. Gefährdungen bewerten
4. konkrete Schutzmaßnahmen festlegen - dabei den Stand der Technik und die Rangfolge der Maßnahmen (S-)T-O-P beachten
5. Maßnahmen umsetzen
6. Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen
7. Ergebnisse der Schritte 3-6 dokumentieren
8. Gefährdungsbeurteilung kontinuierlich fortsetzen und ggf. anpassen

ArbSchG §§ 3, 4, 5
DGUV Vorschrift 1 § 3

Wer ist für die Gefährdungsbeurteilung zuständig?

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. In jedem Fall sollten Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem betriebsärztlichen Dienst beraten lassen. Auch zuverlässige und fachkundige Personen aus dem Betrieb können mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragt werden.

Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt in jedem Fall beim Arbeitgeber, unabhängig davon, wer sie durchgeführt und dokumentiert hat.

Falls Beschäftigte aus verschiedenen Betrieben zusammenarbeiten, müssen sich die Verantwortlichen gegenseitig über Gefährdungen unterrichten und wirksame Maßnahmen miteinander abstimmen.

ArbSchG §§ 3, 5, 8
DGUV Vorschrift 1 § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1

Wie wird die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist verpflichtend. Sie kann z. B. aus verschiedenen Dokumenten zusammengesetzt sein, aus denen Folgendes hervorgeht:

- berücksichtigte Tätigkeiten/Arbeitsplätze sowie auftretende Gefährdungen
- festgelegte Arbeitsschutzmaßnahmen (einschließlich Terminen und verantwortlichen Personen)
- Umsetzung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung, Überprüfung bzw. Aktualisierung

Die Dokumentation beinhaltet u. a. auch

- Betriebsanweisungen
- Sicherheitsdatenblätter zu Gefahrstoffen
- Festlegung von Prüffristen etc.

Einige Arbeitsschutzverordnungen enthalten spezielle Vorgaben zur Dokumentation, wie z. B. die GefStoffV oder BetrSichV.

Die Dokumentation sollte vor allem so angelegt sein, dass sie in Ihrem Betrieb zur Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten genutzt werden kann. Sie muss der Arbeitsschutzbehörde und der Berufsgenossenschaft auf Anforderung vorgelegt werden und kann auch nach einem Unfall eine hohe Bedeutung haben.

ArbSchG § 6 Abs. 1
GefStoffV § 6 und § 15
BetrSichV § 3
DGUV Vorschrift 1 § 3 Abs. 3